

# Abrechnungsrichtlinien lt. Bundes-Sportförderungsgesetz für in Aussicht gestellte Subventionen

Stand 01/2024



Bei der Verwendung von Bundes-Sportförderungsmitteln sowie Landesfördermitteln gelten die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit! Nach den Richtlinien für die Abrechnung dieser Mittel sind folgende Punkte zu beachten:

## 1. Leistungs- und Förderungszeitraum

Der Leistungszeitraum hat im Förderungszeitraum zu liegen. Er entspricht einem Kalenderjahr und läuft demnach von 1. Jänner bis 31. Dezember. **Das Rechnungs- und das Zahlungsdatum müssen ebenso in diesem Zeitraum liegen.**

## 2. Rechnungen (allgemeine Merkmale)

Rechnungen müssen auf den Verein ausgestellt sein und im Original (keine Kopien oder Duplikate) vorgelegt werden.

Folgende Informationen müssen enthalten sein:

- Name und Anschrift der Rechnungsleger:in
- Name und Anschrift des Empfängers (= Verein)
- Menge und Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen
- Tag/Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Entgelt für die Lieferung/sonstige Leistung und den anzuwendenden Steuersatz
- Rechnungsdatum
- Rechnungsnummer

Sofern Sie Formulare (Honorarnoten, PRAEs usw.) zur Abrechnung einreichen möchten, sind ausnahmslos die aktuellen Versionen zu verwenden. Diese finden Sie [HIER!](#)

**ACHTUNG: Pauschalrechnungen sind NICHT abrechenbar!**

Teilentwertungen von Rechnungen sind möglich.

## 3. Elektronische Rechnungen

Elektronische Rechnungen (Onlinerechnungen oder PDF Rechnungen per E-Mail), sind mit folgendem Hinweis vom Verein zu versehen und können in Folge per E-Mail an uns geschickt werden:

**„Onlinerechnung - Hiermit wird bestätigt, dass diese Rechnung nur beim ASVÖ Stmk. zur Förderabrechnung vorgelegt und auch nicht durch Dritte übernommen wird.“**  
(Datum, Vereinsstempel und Unterschrift von Kassier:in oder Obperson)

Allgemeiner Sportverband Österreichs – Landesverband Steiermark

A-8055 Graz, Herrgottwiesgasse 260

Tel.: +43(0)316 / 82 74 19, Fax: +43(0)316 / 82 74 19-6

E-Mail: office.steiermark@asvoe.at, www.asvoe-steiermark.at

Bankverbindung: Raiffeisen-Landesbank Steiermark, BIC: RZSTAT2GXXX, IBAN: AT54 3800 0000 0560 1901

ZVR: 305027337

## 4. Zahlungsnachweis

Für den Eingang sämtlicher Sportförderungsmittel ist ein einziges, auf den Förderungsnehmer lautendes **Vereinskonto** zu führen.

Nach Möglichkeit ist vom bargeldlosen Zahlungsverkehr Gebrauch zu machen. Der Zahlungsfluss ist vom Vereinskonto bis zur Zahlungsempfänger:in lückenlos nachzuweisen.

**Achtung:** Bei Änderungen des Vereinskontos kontaktieren Sie bitte vor Abgabe der Förderabrechnung das Sekretariat unter 0316 / 82 74 19.

- Bei Rechnungen, die vom Vereinskonto überwiesen werden, erfolgt der Nachweis durch
  - die **Auftragsbestätigung** (IBAN des Absenders sowie der Empfänger:in ersichtlich)
  - und dem dazugehörigen **Kontoauszug** oder die unwiderrufliche Durchführungsbestätigung.
- Bei Rechnungen, die **BAR bezahlt** werden, erfolgt der Nachweis durch einen **Auszug aus dem Vereinskassabuch**.
  - Der Auszug muss mit Datum, Vereinsstempel und Unterschrift von Kassier:in oder Obperson versehen werden.
  - Das Kassabuch muss folgende **Merkmale** aufweisen: Titel „Kassabuch“, Vereinsname, Datum, Anfangs- und Endbestand, fortlaufende Nummerierung, Belegsbezeichnung und Betrag.
  - Ist der **Hinweis „BAR-Rechnung“** nicht am Beleg aufgedruckt, muss der Rechnungsaussteller den Zusatz „bar bezahlt“ anbringen und diesen mit Firmenstempel und Unterschrift bestätigen.

## 5. Ausnahmen

- **Sportbekleidung, Sportgeräte:** Bleiben diese nicht im Eigentum des Vereins, sondern werden an Vereinsmitglieder weitergegeben, so muss der Rechnung eine unterschriebene Verteilerliste beigelegt werden. Gibt es dazu einen Eigenkostenanteil der Mitglieder, so ist dieser Anteil den Vereinskosten gegenüberzustellen. Der Restbetrag kann für eine Förderabrechnung verwendet werden (Datum, vereinsmäßige Zeichnung).
- **Langlebige Wirtschaftsgüter** (Sachgüter mit einem Anschaffungswert von mehr als € 1.000,00 wie z. B. Immobilien, Betriebsanlagen, Geschäftsausstattung, Geräte, etc.) sind vom Verein in ein Anlageverzeichnis aufzunehmen. Für die Abrechnung bitten wir um Kontaktaufnahme mit dem Sekretariat unter 0316 / 82 74 19.

## 6. Was wird nicht gefördert?

- Trinkgelder
- Verbandsabgaben
- Blumen
- Mahnspesen, Säumniszuschläge und Strafgebühren
- Geschenke
- Alkoholische Getränke und Rauchwaren
- Gastronomieausgaben
- Aufdruck von Sponsoren
- Repräsentationskleidung für Aktive und Funktionär:innen
- Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von gewerblichen Gastronomie- oder Sportartikelhandelsbetrieben (z.B. Kantinen oder Sportgeschäfte auf Sportanlagen)